



Einzelgericht Zürich



Kanton Zürich
Staatsanwaltschaft I
Besondere Untersuchungen

Zweierstrasse 25
Postfach 9780
8036 Zürich
Paketadresse:
Zweierstrasse 25
8004 Zürich
Telefon 044 299 97 20
Telefax 044 299 97 49
www.staatsanwaltschaften.zh.ch
Postkonto 80-3481-8

STAIN lic.iur. C. Braunschweig
Direktwahl 044 299 97 28
Direktfax 044 299 97 49
christine.braunschweig@ji.zh.ch

ref A-1/2009/763
Zürich, 17. April 2014

Anklage

Art. 324 ff. StPO

Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich
erhebt in Sachen gegen

Beschuldigte Person	Rupp Philipp , geboren am 26.12.1976 in Walenstadt, von Pfäfers, Sohn des Philipp und der Theresia geb. Goldiger, verheiratet mit Georgia geb. Vaiopolou, Polizist, c/o Stadtpolizei Zürich, Amtshaus 1, Bahnhofquai 3, 8021 Zürich
Sprachkenntnisse	Deutsch
Verständigung	Übersetzung nicht erforderlich
Verteidigung	erbeten verteidigt durch RA lic.iur. Peter Bettoni, Hermann Götz- Strasse 21 / Postfach 2290, 8401 Winterthur
Beschuldigte Person	Scherler Daniel Bernhard , geboren am 13.10.1970 in Zürich, von Radelfingen, Sohn des Hans Albert Scherler und der Ursula geb. Bödecker, verheiratet mit Regula geb. Hösli, Polizist, c/o Stadtpolizei Zürich, Amtshaus 1, Bahnhofquai 3, 8021 Zürich
Sprachkenntnisse	Deutsch
Verständigung	Übersetzung nicht erforderlich
Verteidigung	erbeten verteidigt durch RA lic.iur. Marco Uffer, Dufourstrasse 32, 8008 Zürich
Straftatbestand	Amtsmissbrauch, Freiheitsberaubung und Körperverletzung
Privatklägerschaft, und übrige Ge- schädigte	Gemäss separatem Verzeichnis



Anklage:

1. Sachverhalt

Der beschuldigte **Philipp Rupp** und der beschuldigte **Daniel Scherler** haben

- ◆ **(1) als Mitglieder einer Behörde oder Beamte ihre Amtsgewalt missbraucht, um einem andern einen Nachteil zuzufügen,**
- ◆ **(2) jemanden unrechtmässig festgenommen oder gefangen gehalten,**
- ◆ **(3) vorsätzlich einen Menschen in anderer (als schwerer) Weise an Körper oder Gesundheit geschädigt, wobei sie die Tat an einem Wehrlosen begangen haben,**

indem sie in Zusammenwirken bei Planung und Durchführung der Taten, bei welchen jeder der Beteiligten mit dem Vorgehen des andern einverstanden war, Folgendes taten:

Am Freitag, 4. Juli 2008, ca. 18.35 Uhr, wurden die Beschuldigten als Patrouille der Regionalwache-Industrie der Stadtpolizei Zürich, Limmat 5, nebst einer weiteren Patrouille, Limmat 6, von der Einsatzzentrale zum Hardturm Stadion in 8005 Zürich aufgeboden, weil dort Jugendliche versuchen würden, gewaltsam ins abgeschlossene Stadion einzudringen.

Miklos Rózsa fuhr zufällig am Stadion vorbei, als er die beiden Streifenwagen und die aussteigenden Polizisten bemerkte. Als Berufsfotograf und Journalist behändigte er seine Kamera, um das Geschehen zu dokumentieren. Als sich die Aktivisten daran machten, den Eingang zum Stadion zu verriegeln, forderten die beschuldigten Polizisten einzelne Personen, welche sich in Eingangsnähe befanden, zum Weggehen auf. Der Geschädigte zog sich in grössere Distanz zurück und fotografierte weiter.

(1) Der beschuldigte Daniel Scherler drehte sich in der Folge zum Geschädigten um, welcher aus einigen Metern Entfernung fotografierte, und stürmte auf ihn zu, um ihn an weiteren Aufnahmen zu hindern bzw. ihn aufzufordern, den Standort umgehend zu verlassen. Der Geschädigte wies ihn auf seine Dokumentationsrechte als Journalist hin und ersuchte erstmals um Beizug der Pressestelle. Der beschuldigte Daniel Scherler begab sich zu seinem Fahrzeug, kehrte dann zum Geschädigten zurück und versuchte



diesem, ohne weitere Worte zu verlieren, die Kamera aus der Hand zu schlagen. Als der Geschädigte die Kamera schützend hinter seinem Rücken verbarg, holte der beschuldigte Daniel Scherler den beschuldigten Philipp Rupp hinzu. Es kam zu einem neuerlichen Wortwechsel zwischen den drei Personen, worauf die beiden Beschuldigten den Geschädigten ohne Anlass und mit unnötiger Härte zu Boden warfen. Dann schleiften sie den Geschädigten gegen seinen Willen und unter Anwendung physischer Gewalt an den Handgelenken über mehrere Meter hinweg zum Parkplatz, wo der Ehefrau des Geschädigten die Kamera übergeben wurde.

(1,3) Beim Parkplatz verhöhnten die Beschuldigten den Geschädigten, als dieser darauf hinwies, dass er einen Presseausweis bei sich habe, den er gerne zeigen würde. Sie zogen ihm in der Folge die Weste über den Kopf, um ihn in seinen Bewegungsmöglichkeiten einzuschränken. Dies war für den Geschädigten besonders schmerzhaft, da er an einem Bandscheibenvorfall litt, worüber er und seine in der Nähe stehende Ehefrau die Beschuldigten mehrmals in Kenntnis setzten. Ohne Gegenwehr und Anlass traktierte ihn Philipp Rupp am linken Unterarm mit einer „Brennnessel“. Dann setzte sich Daniel Scherler auf die Hüfte des Geschädigten und drückte ihm mit dem rechten Arm gegen den Hals, so dass dem Geschädigten die Luft abgeschnürt wurde. Einer der Beschuldigten würgte ihn ausserdem mit der Goldkette und dem an einem Bündel um den Hals befestigten Schlüsselbund, der dem Geschädigten schliesslich vom Hals gerissen wurde. Dann fesselten die Beschuldigten dem Geschädigten die Handgelenke hinter dem Rücken. Durch die Vorgehensweise zog sich der Geschädigte diverse Prellungen, Schürfungen und Rötungen an den Knien, Handgelenken und Ellenbogen zu, litt an Schluckbeschwerden und starken Rückenschmerzen. Ferner wurden eine akute Belastungsreaktion sowie eine posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert, welche zu einer andauernden Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung und einer damit einhergehenden Arbeitsunfähigkeit von 80% führten, die vor dem Übergriff noch bei ca. 40% bestanden hatte. Während der Verhaftung bedienten sich die Beschuldigten unverhältnismässiger sowie unnötiger Gewalt und missbrauchten damit ihre amtliche Machtstellung, wodurch der Geschädigte einen unrechtmässigen und äusserst schmerzhaften Eingriff in seine körperliche Integrität zu erdulden hatte, was die Beschuldigten wollten oder zumindest in Kauf nahmen.



(1,2) In einer schmerzhaft sitzenden Position musste der Geschädigte verharren, bis er um ca. 18.45 Uhr von einem Kastenwagen zur Wache ins Amtshaus 1 in 8001 Zürich abtransportiert wurde. Dort blieb er bis zu seiner Freilassung um 20.15 Uhr ohne dass er befragt wurde oder dass ein Haftgrund vorlag. Die Festnahme erfolgte ohne gesetzliche Grundlage und war damit unrechtmässig, zumal die Identität des Geschädigten vor Ort hätte abgeklärt bzw. überprüft werden können und das Verhalten des Geschädigten keine Festnahme rechtfertigte. Da der Freiheitsentzug 1 1/2 Stunden dauerte, ging die Festnahme über ein kurzfristiges, vorübergehendes Festhalten deutlich hinaus, was die Beschuldigten wussten und wollten. Sie wendeten die ihnen als Polizeifunktionäre verliehenen Machtbefugnisse unrechtmässig an, indem sie Kraft ihres Amtes Zwang ausübten und in Grundfreiheiten eingriffen, ohne dass die gesetzlich notwendigen Voraussetzungen gegeben waren. Durch den Freiheitsentzug fügten sie dem Geschädigten mit Wissen und Willen einen Nachteil zu.

Dadurch haben sich **Philipp Rupp** und **Daniel Scherler**

- ◆ des **Amtsmissbrauchs** im Sinne von Art. 312 StGB,
- ◆ der **Freiheitsberaubung** im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB,
- ◆ der **einfachen Körperverletzung (zum Nachteil einer wehrlosen Person)** im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziff. 2 Abs. 3 StGB

schuldig gemacht, wofür sie zu bestrafen sind.

2. Weitere Angaben

2.1 Angeordnete Zwangsmassnahmen (Art. 326 Abs. 1 Bst. b StPO)

Keine

2.2 Beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte (Art. 326 Abs. 1 Bst. c StPO)

Keine

2.3 Entstandene Untersuchungskosten (Art. 326 Abs. 1 Bst. d StPO)

Gemäss Kostenblatt (act. 34).



2.4 Zustellung einer Vorladung an die Staatsanwaltschaft zur Hauptverhandlung

Auf eine Vorladung zur Hauptverhandlung wird verzichtet.

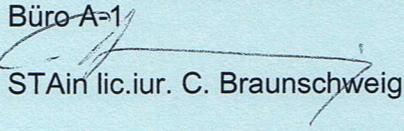
3. Anträge

3.1 Anträge für die Hauptverhandlung

- ◆ Schuldigsprechung von **Philipp Rupp** und von **Daniel Scherler** im Sinne der Anklageschrift
- ◆ Bestrafung von **Philipp Rupp** mit einer Geldstrafe von **90 Tagessätzen zu Fr. 110.00** (entsprechend Fr. 9'900.00) sowie einer **Busse von Fr. 2'000.00**
- ◆ Bestrafung von **Daniel Scherler** mit einer Geldstrafe von **90 Tagessätzen zu Fr. 150.00** (entsprechend Fr. 13'500.00) sowie einer **Busse von Fr. 3'000.00**
- ◆ Gewährung des bedingten Vollzuges der Geldstrafen unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren
- ◆ Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse von 19 Tagen für **Philipp Rupp** und von 20 Tagen für **Daniel Scherler**
- ◆ Entscheid über die Zivilansprüche der Privatklägerschaft
- ◆ Anteilsmässige Kostenaufgabe (Kosten, inkl. Gebühr für das Vorverfahren von Fr. 2'145.00)

STAATSANWALTSCHAFT I DES KANTONS ZÜRICH

Büro A-1


STAIN lic.iur. C. Braunschweig

- ◆ Untersuchungsakten

Kopie an:

- ◆ elektronisch an: anklagen.zuerich@gerichte-zh.ch
- ◆ die beschuldigten Personen und ihre Verteidigung (vorgenannt)
- ◆ die Privatklägerschaft gemäss separatem Verzeichnis